



Förderrichtlinie
für den Zweckverband
Verkehrsverbund OstwestfalenLippe
(Fassung vom 20.08.2020)

Präambel

Grundlage für die Gewährung von Zuwendung durch den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) sind das ÖPNV-Gesetz NRW, die Satzung des VVOWL sowie die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV“ des NWL und seiner Mitgliedszweckverbände. Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der vorgenannten Vereinbarung können auf Anforderung an die jeweiligen Mitgliedsverbände Mittel für „andere Zwecke des ÖPNV“ (ohne SPNV) ausgezahlt werden. Zudem können die Eigenmittel des VVOWL für Förderungen gemäß dieser Förderrichtlinie verwendet werden.

Förderfähig durch diese Förderrichtlinie sind demnach nur Maßnahmen welche dem ÖPNV im Sinne des § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW ohne den Bereich des SPNV, die ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“). Die Maßnahmen müssen der Realisierung der satzungsgemäßen Ziele des VVOWL gemäß § 3 Abs. 2 seiner Satzung dienen.

Die nachfolgenden Fördergrundsätze regeln die Einzelheiten der Verwendung dieser Mittel unter Weiterleitung an die in der Förderrichtlinie aufgeführten Zuwendungsempfänger, die Zwecke des ÖPNV verfolgen. Die einschlägigen vom VVOWL zu beachtenden rechtlichen Regelungen des Landes NRW sind unabdingbar und gehen im Zweifelsfalle den Fördergrundsätzen vor; insbesondere gilt dies bei Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts und der Zuwendungsbestimmungen durch den NWL. Der VVOWL wird die maßgebenden Bestimmungen des Landes und des NWL entsprechend der ihm auferlegten Verpflichtungen auch seinen Zuwendungsempfängern auferlegen.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Antragstellern (Zuwendungsempfängern) und zur Transparenz des Verfahrens erlässt der VVOWL die nachfolgend aufgeführten Fördergrundsätze.

1. Zuwendungsziele

Ziele der Gewährung von Zuwendungen nach diesen Bestimmungen ist die Stärkung der Mobilität durch die Förderung des ÖPNV.

Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dient daher der Umsetzung der von Maßnahmen,

- mit der eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr sowie multimodalen Mobilitätsangeboten Rechnung getragen wird (z. B. Mobilstationen),
 - mit denen einheitliche und nutzerfreundliche Tarife zur Anwendung kommen (insbesondere Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifes und der Einnahmeverteilung sowie Sicherstellung bzw. Optimierung des Vertriebes),
 - zur Erhöhung der Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit im ÖPNV,
 - zur Vermarktung des ÖPNV-Angebotes,
 - die zum Einsatz von barrierefreien, sicheren und sauberen Fahrzeugen sowie zum entsprechenden Erhalt und zum Ausbau von Haltestellen im ÖPNV führen
 - die einen bequemem und barrierefreien Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen sicherstellen,
 - die einen fahrgastfreundlichen Service stärken sowie
 - mit denen die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformation zur Anwendung kommen;
- realisiert werden.

Auch die Konzeption, Weiterentwicklung, Erbringung und Förderung

- eines regionalen Schnellbusangebotes,
- eines bedarfsgerechten ÖPNV-Leistungsangebots

im Verbandsgebiet kann gefördert werden. Damit soll zur Sicherstellung und Optimierung des ÖPNV-Betriebes, insbesondere der Verbesserung der ÖPNV-Anbindung in Kommunen ohne SPNV und der Sicherung des derzeitigen Angebotes beigetragen werden.

2. Fördergegenstände

Gefördert werden können

- Maßnahmen im sonstigen ÖPNV, wenn sie der Umsetzung der unter Nr. 1 genannten Zuwendungsziele dienen und in eine der folgenden Projektkategorien einzuordnen sind:
 - Anschubfinanzierung zum Aus- oder Umbau von Verkehrsleistungen
 - Modelle zur Reaktion auf den demographischen Wandel und zum Ausbau und Erhalt einer Grundbedienung in schwach besiedelten Räumen
 - Vereinheitlichung und bessere Vermarktung von Bedarfsverkehren

- Schaffung eines der Schienenanbindung vergleichbaren Standards der Anbindung von Kommunen ohne SPNV
- Investitions- und Betriebskosten von Fahrgastinformations-, Buchungs- und Vertriebssystemen sowie Sachkosten für die Erstellung und Verbreitung von Materialien zur Fahrgast- und Fahrplaninformation
- Marketing- und Bildungsmaßnahmen für den ÖPNV
- Tarifliche Maßnahmen (u. a. zur Bewältigung oder Abfederung der negativen Folgen des demographischen Wandels für den ÖPNV) sowie tarifliche Einbindung von Mobilitätsangeboten außerhalb des klassischen ÖPNV
- Maßnahmen zur transparenteren und zeitnahen Durchführung der Einnahmenaufteilung
- die folgenden Maßnahmen zur Einrichtung und Betrieb von Mobilstationen:
 - Investitionskosten insbesondere für
 - Lade- und Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen,
 - (E-)Carsharingstellplätze,
 - Lademöglichkeiten für E-Bikes und Pedelecs,
 - Gesicherte Abstellmöglichkeit für Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs,
 - Fahrradverleihsysteme,
 - Integration der Mobilitätsangebote vorzugsweise in vorhandene digitale Angebote u.a. im Internet und auf Apps sowie
 - Schließfächer.
 - Anschubfinanzierungen der laufenden Betriebskosten.
Nicht förderfähig sind Beschaffungskosten für (Carsharing-)Fahrzeuge.
- Investitionsmaßnahmen an und in Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV sowie deren Zugänge
- Planungen und Nutzungskonzepte für Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV und deren Umfeld, sofern diese dem ÖPNV von wesentlichem Nutzen sind.
- Datenerhebungen, die als Grundlagen für Maßnahmen der Verbesserung des straßengebundenen ÖPNV dienen

Förderungen aus diesem Programm werden nur gewährt, soweit eine Förderung aus anderen Programmen (z. B. des Landes oder des NWL) nicht, nicht in gleicher Höhe und gleichem Umfang oder nicht zeitnah erreicht werden kann. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der VVOWL entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, deren Umsetzung ohne die Förderung nicht oder erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen würde. Gefördert werden können auch die mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Planungskosten.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein

- Aufgabenträger im ÖPNV sowie deren mit der Gestaltung des ÖPNV beauftragte Gesellschaften und Einrichtungen

und, soweit es sich nicht um Betriebskostenzuschüsse von Busverkehren handelt,

- Kommunen im Gebiet des VVOWL
- Infrastruktureigentümer
- Zusammenschlüsse/ Gesellschaften/ Einrichtungen der SPNV- /ÖPNV- Verkehrsunternehmen sowie
- Institutionen mit Kooperationen im SPNV-/ÖPNV

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Vorlage einer Maßnahmenbeschreibung (bei kleineren Maßnahmen) bzw. eines entsprechenden Konzepts, einschließlich eines Zeitplans für die Umsetzung,
- Vorlage von Planunterlagen, sofern diese vorliegen und für die Beurteilung der Maßnahmen erforderlich sind,
- Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes einschließlich der Ausweisung des Eigenanteils,
- Bei Mobilstationen wird die jeweilige Station durch den VVOWL in Anlehnung an das „Handbuch Mobilstationen NRW“ kategorisiert. Die Ausführung der Maßnahme soll sich am „Handbuch Mobilstationen NRW“ orientieren.
- Verwendung des Logos des VVOWL auf bzw. an den Produkten, entsprechend den Gestaltungsgrundsätzen des VVOWL,
- Verwendung eines einheitlichen Layouts (Corporate Design) bei Fahrgastinformationen und Mobilstationen. Bei Mobilstationen ist dafür der „Gestaltungsleitfaden Mobilstationen NRW“ in der jeweils aktuellen Auflage zu berücksichtigen. Insbesondere sollen dabei das Logo Mobilstationen NRW und die Piktogramme gemäß dem Gestaltungsleitfaden verwendet werden.
- Verwendung des Layouts (Corporate Design) des Gemeinschaftstarifes „WestfalenTarif“ bei Produkten und Aktionen des Tarifmarketings,
- Angemessene und frühzeitige Einbindung des VVOWL in die Maßnahmen- und Aktionsplanung,

- Verwendung eines VVOWL-weit einheitlichen Fahrzeugdesigns bei der Förderung von Schnellbussen

5. Art und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:

- Projektförderung

Finanzierungsart:

- Als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung

Eigenanteile:

- Der Zuwendungsempfänger erbringt einen Eigenanteil. Dieser beträgt mindestens 10% der Kosten der Maßnahme, für die eine Zuwendung beantragt wird, und wird unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahme für den ÖPNV sowie der Wirtschaftskraft des Zuwendungsempfängers festgesetzt.
- Eigenanteile können auch in Form von Planungsleistungen oder Personalkosten des Zuwendungsempfängers erbracht werden. Es ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
- Bei sonstigen Investitionsvorhaben und Maßnahmen soll die Forderung eines Eigenanteils nicht zu einer nicht in der Intention des Förderangebotes des Verkehrsverbundes liegenden zeitlichen Verzögerung führen.

6. Verfahren

Antragsverfahren:

- Die Anträge sind formlos für das laufende Haushaltsjahr beim VVOWL einzureichen. Die notwendigen Nachweise sind beizufügen.

Bewilligungsverfahren:

- Die Zuwendung wird durch Zuwendungsbescheid bewilligt. Grundsätzlich ist die ANBest-P bzw. ANBest-G Bestandteil des Zuwendungsbescheides; bei der Förderung von Verkehrsleistungen wird abweichend bzw. ergänzend von den dortigen Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen festgelegt, dass nur solche Verkehrsleistungen gefördert werden, für die ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorliegt oder vergeben wird.
- **Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung trifft die Verbandsversammlung.**

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Basis der geltenden rechtlichen Bestimmung und entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Verwendungsnachweisverfahren:

- Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Zuwendung für tatsächliche Ausgaben im Sinne des Zuwendungsbescheides erbracht worden ist. Außerdem ist darzustellen, wie die Zuwendung hinsichtlich der Umsetzung der Zuwendungsziele gewirkt hat. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich nach den Vorschriften ANBest/P bzw. ANBest/G zu führen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes verfügt ist. Für kleinere Maßnahmen (unter 5.000 € Zuschuss) kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 20.08.2020